

Satzung

St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Kerpen gegr. vor 1474 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Wesen und Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft	5
§ 9 Jungschützen	6
§ 10 Ehrenmitglieder/ Ehrenvorstand.....	6
§ 11 Organe der Schützenbruderschaft	7
§ 12 Mitgliederversammlung.....	7
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	7
§ 14 Vorstand	8
§ 15 Geschäftsführender Vorstand	9
§ 16 Aufgaben des Vorstandes	9
§ 17 Beschreibung der Aufgaben.....	10
§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	11
§ 19 Monatszusammenkunft.....	11
§ 20 Begräbnisordnung	11
§ 21 Kassenprüfer	12
§ 23 Kirchliche Veranstaltungen	12
§ 24 Schützenbrauchtum.....	12
§ 25 Sportschießen	12
§ 26 Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft	12
§ 27 Kunst und Kultur	12
§ 28 Geschäftsordnung	12
§ 29 Schiedsgericht	12
§ 30 Datenschutz.....	13
§ 31 Satzungsänderung.....	14
§ 32 Auflösung der Schützenbruderschaft	14
§ 33 Inkrafttreten	14

Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Kerpen gegr. vor 1474 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Kerpen gegr. vor 1474 e.V.

Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Köln unter der Nr. VR 100119 und hat seinen Sitz in 50171 Kerpen.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarrei St. Martinus Kerpen oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Kerpen gegr. vor 1474 e.V. - im Folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im Folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird.

Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
- c) Werke christlicher Nächstenliebe
- d)

2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
- c)

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnschwenken Rheinische Art.

Grundlage der Arbeit der Schützenbruderschaft ist das Bekenntnis aller Mitglieder der Schützenbruderschaft zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Schützenbruderschaft lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art sowie alle Formen paramilitärischer Ausbildung ab. Die Schützenbruderschaft tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Die Schützenbruderschaft bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisation oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied der Schützenbruderschaft werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft mit Sitz in 50171 Kerpen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss
 - Fahنشwenken Rheinische Art
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen
 - b) die Förderung des Sports.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen, die Unterhaltung von Schießstandanlagen
 - c) die Förderung kirchlicher Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen,
 - Aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien
 - d) Die Förderung mildtätiger Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung von caritativen Aktionen
 - Seniorenbetreuung,
 - Gestaltung von Seniorennachmittagen und -veranstaltungen
 - e) die Förderung kultureller Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO wie beispielsweise Schützenfest
 - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstigen Gegenständen des traditionellen Brauchtums
 - f) die Förderung der Heimat.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Überlieferung, Pflege und Leben der alt hergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
 - g) Förderung der Jugendhilfe.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht
 - aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
3. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche Personen christlicher Konfession werden, die unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
Personen, die keiner christlichen Konfession angehören, können im Einzelfall nach einer eingehenden Prüfung gemäß dem Beschluss der Bundesvertreterversammlung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. vom 12. März 2017, der als Anlage 1 und Bestandteil der Satzung beigefügt ist, aufgenommen werden, sofern sie sich zu den christlichen Zielen der Bruderschaft und des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften glaubhaft bekennen.
Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des, bei mehreren gesetzlichen Vertretern aller, gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigter) erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandsversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
4. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf christliche Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand in Textform spätestens bis zum 30.11. zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Es findet keine anteilige Rückerstattung des Beitrags statt.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet ein Jahr im Rückstand ist.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied schuldhaft

- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen der Schützenbruderschaft begeht,
- in grober Weise den Interessen der Schützenbruderschaft, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
- das Ansehen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt
- trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann insbesondere dann aus der Schützenbruderschaft ausgeschlossen werden, wenn es unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb der Schützenbruderschaft zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt bzw. eine solche Gesinnung zum Beispiel durch das Tragen bzw. Zeigen von unter anderem rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder wenn er Mitglied einer wie oben genannten oder vergleichbaren Organisation ist.

5. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandsversammlung der Schützenbruderschaft, mit einfacher Mehrheit, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.
6. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.
7. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist. Mit der Streichung endet die Mitgliedschaft.

§ 7 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen (Jugendliche, die im Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollenden, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag).
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden. An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder in Schützentracht beteiligen.
3. Jedes Mitglied hat nach 12-monatiger ununterbrochener Mitgliedschaft das Recht auf den Königs-, Prinzen-, Schülerprinzen- oder Bambiniprinzenschuß sofern sie die Bestimmungen der Übergeordneten Verbände und die Ausschreibungskriterien der Schützenbruderschaft erfüllen. Der geschäftsführende Vorstand hat (in schwerwiegenden Fällen) das Recht über die Zulassung auf den Königs-, Prinzen-, Schülerprinzen- oder Bambiniprinzenschuß zu entscheiden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Schützenbruderschaft über Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Die Mitteilung der Anschriftenänderung
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Ausbildung, etc.).Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es der Schützenbruderschaft die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten der Schützenbruderschaft und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht der Schützenbruderschaft dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Vereinsstrafen

Schädigt ein Mitglied Ansehen und Vermögen der Schützenbruderschaft oder verstößt es gegen die Satzung oder die innere Ordnung der Schützenbruderschaft, so kann eine Vereinsstrafe verhängt werden.

Vom Vorstand können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Hausverbot,
- d) Ausschluss.

§ 9 Jungschützen

1. Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst.
2. Die Rechte der Schützenjugend ergeben, soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, sich aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.
3. Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden als Schülerschützen in der Jungschützenabteilung geführt. Sie sind berechtigt, wenn sie die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 3 der Satzung erfüllen, am alljährlich stattfindenden Schülerprinzen- oder Bambiniprinzenschießen teilzunehmen.
4. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 3 der Satzung haben und an noch keinem Königsschuss teilgenommen haben, sind berechtigt bis zum vollendeten 24. Lebensjahr am alljährlich stattfindenden Prinzenschießen teilzunehmen.
5. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben. Der 1. Jungschützenmeister muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.

§ 10 Ehrenmitglieder/ Ehrenvorstand

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung kann die vorgeschlagenen Personen mit einer 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Langjährige Vorstandsmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können nach dem Ausscheiden aus dem Amt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung als Ehrenvorstand vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung kann die vorgeschlagenen Personen mit einer 2/3 Stimmenmehrheit in den Ehrenvorstand aufnehmen.

Vorschläge für den Ehrenvorstand sind dem geschäftsführenden Vorstand in Textform mit nachvollziehbarer Begründung einzureichen. Näheres zur Durchführung der Benennung eines Ehrenvorstand wird in eine Ehrenordnung, die der Vorstand aufstellt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt, festgelegt.

§ 11 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Jährlich in der österlichen Zeit und im November ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Brudermeister beantragen.

Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens sieben Tage vorher in Textform unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. In geeigneten Fällen ist auch die Durchführung in Form einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) möglich. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand. Satzungsänderungen können nicht in einer virtuellen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mitglieder, die nachweislich über keinen Zugang verfügen, um an einer virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmen zu können, haben dies dem Vorstand umgehend nach Erhalt der Einladung mitzuteilen. Der Vorstand wird für solche Mitglieder versuchen, eine geeignete Möglichkeit zu schaffen (z.B. im Schützenheim), dass diese Mitglieder an der Versammlung teilnehmen können.

3. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.
8. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Schützenbruderschaft

§ 14 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Brudermeister,
 - b) dem 2. Brudermeister,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Hauptmann,

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Feldwebel,
 - b) dem 1. Schießmeister,
 - c) dem 2. Schießmeister,
 - d) dem 1. Jungschützenmeister,
 - e) dem 2. Jungschützenmeister,
 - f) dem 1. Platzwart,
 - g) dem 2. Platzwart,
 - h) dem 1. Adjutanten,
 - i) dem 2. Adjutanten,
 - j) dem 1. Fähnrich,
 - k) dem 2. Fähnrich.

Vom erweiterten Vorstand ist ein Schießmeister zwingend zu wählen. Die anderen Positionen des erweiterten Vorstands können, müssen jedoch nicht besetzt werden. Soweit eine Position nicht besetzt wird, soll versucht werden, in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Die Kandidaten für Positionen im geschäftsführenden Vorstand müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr erreicht haben.

Dem Vorstand gehören als weitere geborene Mitglieder an:

- a) als geistlicher Präses der Pfarrer der kath. Pfarre St. Martinus Kerpen oder ein von ihm zu benennender Geistlicher,
- b) der jeweils amtierende König.

Ohne Stimmrecht gehören zum Erweiterten Vorstand in beratender Funktion:

- a) der jeweils amtierende Prinz
- b) Mitglieder, welche vom geschäftsführenden Vorstand ernannt werden.

3. Die zu wählenden Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden in 2 Blocks mit Abstand von zwei Jahren für vier Jahre gewählt.

Der 1. Block besteht aus dem 1. Brudermeister, dem Hauptmann, dem Kassierer, dem 1. Schießmeister, dem 1. Platzwart, dem 1. Adjutanten, dem 1. Fähnrich und der Bestätigung des 1. Jungschützenmeisters.

Der 2. Block besteht aus dem 2. Brudermeister, dem Schriftführer, dem Feldwebel, dem 2. Schießmeister, dem 2. Platzwart, dem 2. Adjutanten, dem 2. Fähnrich und der Bestätigung des 2. Jungschützenmeisters.

Vorgeschlagene Kandidaten können in Abwesenheit gewählt werden, soweit diese im Vorfeld der Mitgliederversammlung in Textform erklärt haben, dass sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen werden und diese Erklärung dem Wahlleiter vorliegt.

4. Die Jungschützenmeister (1. und 2.) werden nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Zum Schießmeister sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann dieses Amt bis zur Ergänzungswahl, in Personalunion oder durch eine vom Vorstand eingesetzte Person, kommissarisch besetzen.
8. Mitglieder des Vorstands haften, soweit sie unentgeltlich tätig sind oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, dem Verein für einen Schaden, der bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben verursacht wurde, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

1. Der 1. Brudermeister, der 2. Brudermeister, der Kassierer, der Schriftführer und der Hauptmann bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben. Der Vorstand hat nur im Innenverhältnis dafür Sorge zu tragen, dass rechtsverbindliche Erklärungen nicht von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden, die in gerade Linie verwandt oder verheiratet sind.
4. Änderungen im geschäftsführenden Vorstand sind kurzfristig dem Vereinsregister gegenüber anzumelden.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte,
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
5. Ausschluss eines Mitgliedes,
6. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Brudermeister oder einem Vorstandsmitglied erfolgt.
7. Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Beschreibung der Aufgaben

1. Der **Brudermeister** ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Versammlungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Bruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen.
2. Der **2. Brudermeister** unterstützt den Brudermeister vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.
3. Der **Kassierer** ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus, die vom **Brudermeister** gegenzuzeichnen sind. Er verwahrt die Sachwerte der Schützenbruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind zu archivieren und möglichst in einem Banksafe oder im Stadtarchiv zu bewahren.
4. Dem **Schriftführer** obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Diese sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen. Bei Abwesenheit des Schriftführers in der Mitgliederversammlung und/oder einer Vorstandssitzung bestimmt der Brudermeister bzw. der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
5. Der **Hauptmann** organisiert und leitet die Aufzüge der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit.
6. Der **Feldwebel** unterstützt den Hauptmann und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.
7. Der **Schießmeister** organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des geschäftsführenden Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegen die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.
8. Der **2. Schießmeister** unterstützt den 1. Schießmeister und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.
9. Der **Jungschützenmeister** organisiert und führt die Jungschützen der Schützenbruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
10. Der **2. Jungschützenmeister** unterstützt den 1. Jungschützenmeister und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.
11. Der **1. Platzwart** ist für das gesamte Schützengelände mit Ausnahme des Schießbereichs verantwortlich.
12. Der **2. Platzwart** unterstützt den 1. Platzwart und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.
13. Die Adjutanten sind die Begleitung des König- / paars bei allen Veranstaltungen, an denen er teilnimmt.
14. Der **1. Fähnrich** trägt die Vereinsfahne (Standarte) bei jedem Kirchengang und Umzug, an dem die Schützenbruderschaft teilnimmt.

15. Der **2. Fährnich** vertritt den 1. Fährnich im Falle seiner Verhinderung.
16. Der **Präses** wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 19 Monatszusammenkunft

Monatlich oder zweimonatlich finden sich die Mitglieder des Vorstandes zu einer Zusammenkunft zusammen, sie wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Zusammenkünfte sind auch virtuell in digitaler Form zulässig. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

Der Vorstand fasst seinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Brudermeister und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 20 Begräbnisordnung

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Mitgliedes in Schützenrucht unter Voranführung der Standarte teilnehmen.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden drei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Kassenprüfer müssen ordentlich Mitglieder sein und dürfen dem geschäftsführenden Vorstand § 14 Nr. 1 bzw. § 15 dieser Satzung nicht angehören.

§ 22 Festveranstaltungen

Die Schützenbruderschaft feiert jährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder, Freunde und Gönner und das Schützenfest als öffentliche Veranstaltung, wie es alter Brauch ist. Über weitere Veranstaltungen beschließt der Vorstand.

§ 23 Kirchliche Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Schützenbruderschaft in Tracht und mit Fahnen / Standarte an der Fronleichnamsprozession und dem Pfarrfest teil.

Die Bruderschaft lässt alljährlich eine Hl. Messe zum Patronatsfest, für die verstorbenen Mitglieder, und an Schützenfest, für die lebenden Mitglieder, halten. Des weiteren findet vor den Mitgliederversammlungen eine Hl. Messe statt. Bei den Hl. Messen nehmen die Fahnenabordnungen im Chor um den Altar Aufstellung.

§ 24 Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, das Vogelschießen, das Sterneschießen, desgleichen das althergebrachte Fahnen-schwenken rheinischer Art.

§ 25 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 26 Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen. In Notsituationen kann der Mitgliedsbeitrag gestundet werden, die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand.

§ 27 Kunst und Kultur

Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

§ 28 Geschäftsordnung

Die Schützenbruderschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 29 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

2. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 10.10.2021 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 30 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Schützenbruderschaft Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft
 - das Recht auf Berichtigung
 - das Recht auf Löschung
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit
 - das Widerspruchsrecht
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
4. Allen für die Schützenbruderschaft tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Schützenbruderschaft hinaus.
5. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
6. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
7. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene

Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage der Schützenbruderschaft entfernt.

8. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 31 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung der Schützenbruderschaft ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Beschlussfassung auf elektronischem Weg zur Auflösung der Schützenbruderschaft oder zur Änderung der Satzung ist in einer virtuellen Mitgliederversammlung nicht zulässig.
2. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§ 32 Auflösung der Schützenbruderschaft

1. Über die Auflösung der Schützenbruderschaft entscheidet eine ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die katholische Kirchengemeinde St. Martinus in 50171 Kerpen mit der Auflage, dass Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
3. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher fallen als erhaltenswerte Kulturgüter an den Bund, der diese Gegenstände ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in 50171 Kerpen mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.02.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Salvatorische Klausel

1. Brudermeister 2. Brudermeister Schriftführer Kassierer Hauptmann

Anlage 1:

Beschluss der Bundesvertreterversammlung vom 12. März 2017: Aus der Kirche ausgetretene Getaufte oder Nichtchristen (auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften) können nach eingehender Prüfung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in eine Bruderschaft aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bewerber um die Mitgliedschaft zu den christlichen Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen und ihr Bekenntnis glaubhaft machen. Die Einzelfallprüfung setzt ein offenes und ehrliches Aufnahmegespräch voraus, in das möglichst auch der Präses oder ein geistlicher Begleiter der Bruderschaft einbezogen wird. Führt die Einzelfallentscheidung zur Aufnahme in die Bruderschaft, ist die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten gegeben. Das bezieht die Möglichkeit mit ein, auf allen Ebenen des Bundes die Königswürde zu erringen. Einschränkungen bestehen allerdings für Ämter mit besonderer, auch inhaltlicher Verantwortung (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB einer Bruderschaft sowie alle Vorstandsämter auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene). Hier ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche Grundvoraussetzung.